

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 15. Dezember

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 307

II. Bekanntmachungen

Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 307

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981 308

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg 310

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 312

III. Stellenausschreibungen 312

IV. Personalnachrichten 316

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz

über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 2. Dezember 1980

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 1445/80

Bekanntmachungen

Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Kiel, den 2. Dezember 1980

Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (GVOBl. S. 308) durch das Kirchengesetz vom 16. November 1980 zugestimmt.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat dem Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde

Az.: 1561 — 1 — V I —

*

Vertrag

über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat

und

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung
wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Domkirchgemeinde zu Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen werden als Ortsgemeinden in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugeordnet. Das Recht der Nordelbischen Kirche findet auf die Gemeinden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Die Gemeinden werden keinem Kirchenkreis zugeordnet. Als Visitationsbezirk unterstehen sie unmittelbar dem Bischof des Sprengels Holstein-Lübeck, der auch die Dienstaufsicht über die Pastoren führt. Die Aufsicht über die Gemeinden im übrigen führt das Nordelbische Kirchenamt, auch soweit den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche ein Aufsichtsrecht oder sonstige Rechte gegenüber ihren Kirchengemeinden zustehen.

Artikel 3

Die Nordelbische Kirche sichert den Bestand der Pfarrstelle der Domkirchgemeinde Ratzeburg, die mit der Pfarrstelle der Kirchgemeinde Ziethen dauernd verbunden ist, zu. Sie wird im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bei einer Vakanz um eine alsbaldige Besetzung der Pfarrstelle bemüht sein, notfalls die Versorgung der Gemeinden durch befristeten Dienstauftrag sichern.

Artikel 4

Der Pfarrstelleninhaber führt weiterhin die Dienstbezeichnung „Domprobst“. Dem Domprobst wird Gastrecht in der Synode der Nordelbischen Kirche, sowie in der Kirchenkreissynode und im Pastorenkonvent des Kirchenkreises Lauenburg gewährt. Der besoldungs- und versorgungsrechtliche Besitzstand für den derzeitigen Stelleninhaber bleibt erhalten; strukturelle Veränderungen des Pfarrbesoldungs- und versorgungsrechts der Nordelbischen Kirche finden jedoch entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Die Nordelbische Kirche erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen für die Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zu dieser Vereinbarung das „Kirchengesetz über den Verwaltungsbezirk Ratzeburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1954“ (Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 6) aufheben und der Nordelbischen Kirche das Recht zur Kirchensteuererhebung nach Satz 1 für den Bereich der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen übertragen.

Artikel 6

Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich, aus ihrem Haushalt die Kosten für die mit der Pfarrstelle der Kirchgemeinde

Ziethen verbundene Dompfarrstelle und für die bereits bestehenden Stellen kirchlicher Mitarbeiter der Gemeinden einschließlich der notwendigen Sachkosten zu übernehmen. Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen. Der Domkirchenfonds bleibt in seinem vermögensrechtlichen Bestand im bisherigen Umfang erhalten.

Artikel 7

Die Nordelbische Kirche wird dafür Sorge tragen, daß die Baulast am Dom zu Ratzeburg und den dazu gehörenden Gebäuden, wie sie zur Zeit besteht, erhalten bleibt.

Artikel 8

Das Recht, besondere Kirchenkollekten abzuhalten, bleibt beiden Kirchengemeinden im Rahmen des Kollektplanes der Nordelbischen Kirche erhalten.

Artikel 9

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Amt befindlichen Kirchengemeinderäte der Gemeinden bleiben im Amt. Die Neubildung der Kirchengemeinderäte erfolgt zu dem für die Nordelbische Kirche festgesetzten Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände in Anwendung des Rechts der Nordelbischen Kirche.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragschließenden Kirche und der Domkirchgemeinde zu Ratzeburg hinterlegt wird.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen. Er wird in den amtlichen Organen beider Kirchen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 23. September 1980

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

M ü l l e r
Präsident

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

S t o l l
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof
Stellvertr. Vorsitzender der Kirchenleitung

Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981

Kiel, den 2. Dezember 1980

A. Die Synode hat am 29. November 1980 folgenden

Haushaltsbeschuß 1981

gefaßt:

- Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 wird der Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1981 in Einnahme und Ausgabe auf 587 322 900 DM festgestellt.

2. Der Finanzverteilung gem. § 16 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 463 453 000 DM zugrunde gelegt.

3. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens wird für die Rechnungsjahre 1982, 1983 und 1984 gem. § 3 Finanzgesetz wie folgt geplant:

3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche 28—30 v. H.

3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Ausgleichsleistungen 70—68 v. H.

3.3. Sonderfonds 2 v. H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1981 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2 463 453 000 DM
Einzelbedarfszuweisungen 3 500 000 DM
Verteilmasse 459 953 000 DM

4.1. NEK-Bedarf 135 745 400 DM = 29,513 v. H.

4.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise einschl. Ausgleichsleistungen 319 207 600 DM = 69,400 v. H.

4.3. Sonderfonds 5 000 000 DM = 1,087 v. H.

Bei einem Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 sind die Anteile nach Ziff. 4.1. bis 4.3. entsprechend den Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die per 31. Dezember 1979 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

| | | | |
|--------------|---------|-------------|---------|
| Angeln | 68 990 | Münsterdorf | 67 987 |
| Eckernförde | 72 416 | Neumünster | 156 557 |
| Eiderstedt | 17 540 | Oldenburg | 70 356 |
| Flensburg | 108 872 | Pinneberg | 95 597 |
| Husum | 62 522 | Plön | 85 723 |
| Norderdithm. | 51 552 | Rantzeu | 90 848 |
| Rendsburg | 107 271 | Segeberg | 88 738 |
| Schleswig | 61 626 | Alt-Hamburg | 409 304 |
| Süderdithm. | 68 376 | Altona | 70 832 |
| Südtondern | 63 071 | Blankenese | 120 635 |
| Eutin | 95 826 | Harburg | 113 115 |
| Kiel | 223 247 | Niendorf | 150 136 |
| Lauenburg | 108 843 | Stormarn | 395 397 |
| Lübeck | 184 100 | | |

Gesamtzahl: 3 209 477.

Die Schlüsselzuweisungen der nachstehend aufgeführten Kirchenkreise werden nach § 15 FinG. zugunsten von Ausgleichsleistungen gekürzt:

| | | |
|-------------------------|---|-------------|
| Kirchenkreis Rendsburg | = | 121 894 DM |
| Kirchenkreis Neumünster | = | 296 500 DM |
| Kirchenkreis Oldenburg | = | 79 948 DM |
| Kirchenkreis Plön | = | 97 409 DM |
| Kirchenkreis Segeberg | = | 168 059 DM. |

6. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1981 auf 57 600,— DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

7. Haushaltsrechtliche Vermerke

7.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

7.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

| | | |
|-----|-----|-----|
| 422 | 510 | 421 |
| 423 | 520 | 461 |
| | 530 | 491 |

außer Funktion 051.

7.1.2. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgabeansätze folgender Gruppen jeweils gegenseitig deckungsfähig:

| | | | |
|-----------|---------|-----|---------|
| 43 bis 44 | 212.880 | mit | 212.980 |
| 46 bis 49 | 237.880 | mit | 237.980 |
| 61 bis 63 | 961.880 | mit | 961.980 |

7.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

7.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

7.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

7.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).

7.2.4. die Ausgaben bei 351.746—791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

7.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

| | | |
|----------|-----------|---------------------------|
| 038.154 | zugunsten | 038.641 |
| 051.042 | zugunsten | 051.4311—911 |
| | außer | 051.4212 |
| 058.1541 | zugunsten | 058.6491 |
| .1542 | zugunsten | .6492 |
| .1543 | zugunsten | .6493 |
| .1544 | zugunsten | .6494 |
| .1545 | zugunsten | .6495 |
| 062.059 | zugunsten | 062.679 |
| 154.045 | zugunsten | 154.741 |
| 211.372 | zugunsten | 211.950 |
| 212.384 | zugunsten | 212.766 |
| 349.195 | zugunsten | 349.421/461 |
| 351.043 | zugunsten | 351.7494 |
| | | 7492 |
| 351.049 | zugunsten | 351.745 |
| 843.052 | zugunsten | 843.741 |
| 911.010 | zugunsten | 911.697 / 922.722/732/762 |
| 911.018 | zugunsten | 911.745 |

7.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

7.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

8.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

- 8.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 8.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 8.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- 8.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligungen über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- 8.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
9. Verpflichtungsermächtigungen
- 9.1. Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978—80 mit 490 000 DM bisher eingelöst ist.
- 9.2. Bei der HH-Stelle 922.762 (Sonderfonds) ist für die Jahre 1980/81 eine Verpflichtungsermächtigung von 1 650 000 DM beschlossen, von der in 1980 DM 800 000,— eingelöst worden sind und der Restbetrag in 1981 fällig wird.
10. Hauswirtschaftliche Sperren
Bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts 1981 werden folgende Sperren beschlossen:
- 10.1. HH-Stelle 922.732 — Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise — ein Betrag von 5 315 700 DM.
- 10.2. HH-Stelle 922.762 — Sonderfonds — ein Betrag von 1 200 000 DM.
- 10.3. Freie und frei werdende Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen / Einrichtungen / Dienste und Werke dürfen nicht besetzt werden (Ausnahmen: Stellen, die überwiegend durch Beiträge/Gebühren/Zuschüsse Dritter finanziert werden).
Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- 10.4. Bei den Betriebs- und Sachausgaben (Gruppierungen 5 und 6 werden 10 v.H. der Ansätze gesperrt (Ausnahmen: Leistungen aufgrund bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen).
- 10.5. Investitionsmittel und Investitionszuschüsse (Gruppierung 9) für noch nicht begonnene Maßnahmen bleiben gesperrt.
- 10.6. Für Zuweisungen und Wirtschaftspläne von Einrichtungen / Diensten und Werken, die Anlage des Haushaltsplans sind, gilt die Regelung hinsichtlich der Betriebs- und Sachausgaben sowie für Investitionsmittel

und Investitionszuschüsse entsprechend (Ausnahmen: Wirtschaftsbetriebe, die überwiegend durch Gebühren/Beiträge/Entgelte finanziert werden).

- 10.7. Bei der Funktion 351 — Kirchlicher Entwicklungsdienst — wird entsprechend dem geänderten Kirchensteueraufkommen ein Betrag von DM 240 300 gesperrt.

11. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

12. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zum Zwecke des Haushaltsausgleichs ein Darlehen bis zu 5 070 800 DM aufzunehmen.

- B. Der Haushaltsplan 1981 mit Erläuterungen und Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35, — Bibliothek — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

KL-Nr. 1838/80

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 20. November 1980

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 10./11. März 1980 gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des evangelischen Standortpfarrers Rendsburg vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Tappe

Az.: 20 Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (3) —
P II / P 3

*

Vereinbarung

Über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchentkreis Rendsburg

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des evangelischen Standortpfarrers Rendsburg wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk nimmt der Militärgeistliche an den Sitzungen der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Jürgen Rendsburg, Rendsburg-St. Marien, Büdelsdorf, Fockbek und Hohn mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs behandelt werden.

§ 6

(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigt-diensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienst-siegels der Ev.-Luth. Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk.

§ 11

(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 30. Juni / 27. Juli 1964.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Die Kirchenleitung

S t o l l

Bischof und Vorsitzender

Kiel, den 21. Oktober 1980

Der Evangelische Militärbischof

Dr. S i g o L e h m i n g
Ev. Militärbischof

Pinneberg, den 5. November 1980

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 18. November 1980

Kirchengemeinde: St. Marien-Kirchengemeinde Husum

Kirchenkreis: Husum-Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 9153 St. Marien-Kgde. Husum — S I / AR 1

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden **Aventoft** und **Neukirchen** mit dem Dienstsitz in Neukirchen über Niebüll im Kirchenkreis Südtondern ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Ein modernes Pastorat in schöner und ruhiger Lage steht in Neukirchen. Neukirchen ist ein ländlicher Zentralort mit einem ausgebauten Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Realschule. Alle weiterführenden Schulen sind im 15 km entfernten Niebüll gut zu erreichen. Die Nordseeküste und Dänemark liegen in schnell erreichbarer Nähe. Sehr wertvolle Kirchen in Neukirchen und in Aventoft (beide erbaut im 13. Jahrhundert), in denen sonntäglich abwechselnd Gottesdienst gehalten wird. Gute Arbeitsmöglichkeiten sind in beiden Kirchengemeinden durch Gemeinderäume vorhanden. Beide Gemeinden haben zusammen ca. 1700 Gemeindeglieder. Die Kirchenvorsteher wirken engagiert mit und tragen das Gemeindeleben. Aufgeschlossenheit für Jugend- und Seniorenarbeit wird erwartet, dafür stehen haupt- und ehrenamtliche Helfer zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Botte, Osterdeich, 2261 Neukirchen, Tel. 0 46 64/445, Pastor Friedel, Pastorat, 2261 Klanxbüll, Tel. 0 46 68/220, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Aventoft und Neukirchen — P III / P II — P 2

*

In der Kirchengemeinde **Eutin** im Kirchenkreis Eutin wird die 6. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrbezirk VI (Eutin-Fissau) ist am Rande der Stadt Eutin gelegen. Seine Struktur wird durch ein Villenviertel im Bereich des Kellersees und dörfliche Ortschaften bestimmt. Der Pfarrbezirk hat ca. 3 000 Gemeindeglieder. Er ist mit Kirche, Gemeindehaus und Pastorat in guter Wohnlage ausgestattet. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet, wobei die Möglichkeit zur weitgehend eigenständigen Arbeit und Akzentsetzung gegeben ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schloßstr. 2, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lindow, Bismarckstr. 18, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 38 44, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (6) — P II / P 3

In der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Im Gebiet der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg in der Innenstadt Harburgs entsteht die Technische Universität Hamburg-Harburg. Für die 3. Pfarrstelle dieser Gemeinde suchen wir so bald als möglich einen jüngeren Amtsbruder, der bereit ist, zunächst als Gemeindepfarrer die Entwicklung der Universität als Theologe mitzubegleiten. Sein Gemeindebezirk wird das Wohngebiet mit ca. 2 000 evangelischen Christen sein, in dem z. Z. die Hochschule gebaut wird. Im Verlauf ihres fortschreitenden Ausbaus werden wir seinen Pfarrbezirk verkleinern und ihn von gesamtgemeindlichen Aufgaben entlasten. Es wird angestrebt, seinen Dienst als Hochschulpfarrer innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu verselbständigen. Wir wünschen uns einen Kollegen, der kontaktfreudig und fähig ist, jungen Menschen das Evangelium in der Sprache unserer Zeit nahezubringen.

Für seinen Dienst braucht er — neben dem Interesse an Naturwissenschaften und Technik — Ideen, Initiative sowie ein frohes und strapazierfähiges Naturell.

Als Wohnung bieten wir ein modernes Pfarrhaus mit kleinem Garten im Grüngürtel der Innenstadt oder wahlweise eine von uns anzumietende Etage.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kl. Schippsee 9, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Röhrig, Wilhelm-Busch-Weg 24, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 92 57 05 bzw. 77 50 05, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 76 52 bzw. 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (3) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im nördlichen Vorortbereich der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt bei 3 Pfarrstellen (1 davon soll bis auf weiteres unbesetzt bleiben) ca. 9 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, ein Kindertagesheim, einen Kindergarten, ein Altenheim und eine Diakoniestation. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Gemeinde eine A-Kirchenmusikerin, eine Diakonin, ein Diakon, ein Küster und eine Bürokräft tätig. Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienste in verschiedenen Formen, Kirchenmusik sowie Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit. Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mar-

tensen, Langenhorner Chaussee 169, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 42 56, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar Hamburg-Langenhorn (3) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Nikolai im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die neu errichtete 4. Pfarrstelle (Alten- und Krankenseelsorge) umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Von dieser Pfarrstelle aus ist die Seelsorge im Hospital zum Heiligen Geist und in den benachbarten Heimen wahrzunehmen. Der Dienstsitz befindet sich im Hospital. Eine Wohnung wird in Harvestehude bereitgestellt. Die Kirchengemeinde hat ca. 5 800 Gemeindeglieder, davon wohnen etwa 1 100 im Hospital zum Heiligen Geist, einer 1227 gegründeten, seit 1948 in Poppenbüttel neu erbauten Wohnanlage für alte Menschen mit einer eigenen Pflegeabteilung. Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor oder eine Pastorin mit Erfahrung in praktischer Gemeindegliederarbeit. Eine zusätzliche Ausbildung in klinischer Seelsorge wird begrüßt. Wir wünschen uns eine gute Teamarbeit, sowohl bei der Betreuung des Hospitals zum Heiligen Geist als auch in der Gemeindegliederarbeit am Klosterstern. Zum Aufgabebereich des neuen Pastors bzw. der neuen Pastorin gehört die Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste im Hospital — im Wechsel mit den übrigen Pastoren —, die Seelsorge an Altenheimbewohnern und Schwestern und regelmäßige Predigten in der Hauptkirche St. Nikolai.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Barth, Harvestehuder Weg 112, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 45 36 55, Herr Wagner, Oberstraße 107, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 45 43 74, und Propst Borck, Heilwigstr. 22, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40 / 44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hauptkirche St. Nikolai (4) — P I / P 3

*

In der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1981 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu der Gemeinde gehören zwei Pfarrstellen mit insgesamt ca. 6 000 Gemeindegliedern. Die Gottesdienste werden im Wechsel der beiden Pastoren in der gemeindeeigenen Pauluskirche am Niemannsweg (Kiel-Düsternbrook) gehalten. Der Gemeinde steht ein modernes Gemeindehaus in der Reventloulalée zur Verfügung. Ein geräumiges Pastorat mit weiteren Gemeinderäumen ist für die neu zu besetzende Stelle vorhan-

den. Ein großer Kreis von Mitarbeitern wirkt in vielfältiger Weise in der Gemeinde kontinuierlich mit. Kantor und Organist sind dem jahrzehntelangen kirchenmusikalischen Leben der Gemeinde (Heinrich-Schütz-Kantorei) weiter gern verpflichtet. Wie hier, so sind in allen Bereichen unter Wahrung der Tradition immer auch neue Wege beschritten worden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Niemannsweg 41, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ehmsen, Niemannsweg 41, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 56 65 61, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel (2) — P III / P 3

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt am Stadtrand Kiels in der Nähe der Deutschen Howaldtswerft, hat zwei Gemeindehäuser und eine Diakoniestation. Im Bereich der Gemeinde liegt der Jugendtreff (Haus der offenen Tür), der dem Ev. Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel zugeordnet ist. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden. Die Bewerber sollten zur intensiven Zusammenarbeit mit den drei anderen Pastoren und Mitarbeitern bereit sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ivensring 7, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Disselbeck, Ivensring 7, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 20 36 74, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (1) — P III / P 3

*

In der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 15. Februar 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Ort: Pinneberg ist eine freundliche Stadt in unmittelbarer Nähe Hamburgs (gute S-Bahn- und BAB-Verbindung). Alle Schulen sind am Ort vorhanden. Gemeinde: Ca. 7 100 Gemeindeglieder zählen zu dieser Gemeinde, die in Pinneberg-Nord liegt. Die Gemeinde umfaßt das alte Pinneberger Dorf und ein Anfang der sechziger Jahre entstandenes Neubaugebiet (Wohnblocks und viele Einfamilienhäuser). Menschen aller Berufe und der verschiedensten Herkunft leben hier. Arbeit: Zwei Pastoren teilen sich mit den Mitarbeitern die Arbeit. Diese vielschichtige und auch jung-strukturierte Gemeinde ermöglicht ein breites Angebot kirchlicher Arbeit. Gegenwärtig besteht ein reges kirchliches Leben, das alle Altersgruppen umfaßt. Es gibt z. Z. keine Pfarrbezirke. Als wichtigste Kontinuität wird eine gute Zusammenarbeit der Pastoren angesehen.

Mitarbeiter: Die Gemeinde hat 20 Mitarbeiter (Organistin, Diakon, Gemeindegewerkschaft, Verwaltungsangestellte, Küster, Gemeindegewerkschaft sowie Erzieherinnen aus zwei zur Gemeinde gehörenden Kindergärten) und viele ehrenamtliche Helfer. Gesucht: Ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Sinn für Gegenwartsfragen, die es gilt, in kirchliche Praxis umzusetzen. Wohnung: Ein geräumiges Pastorat, das 1975 erbaut wurde, steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ulmenallee 9, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Blaschke, Ulmenallee 9, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 7 35 26, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Binder, Köpenicker Str. 4, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 7 28 14, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-KG Pinneberg (2) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland (eigener Haltepunkt in Weddingstedt) in sehr reizvoller, waldreicher Geestlandschaft. Außer der Grundschule am Ort sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen. Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 4 500 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der 1140 erstmalig urkundlich erwähnten schönen, gut erhaltenen und gepflegten, 1559 neu erbauten St. Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln erbauten Kreuz-Kirche, in welcher 2 mal im Monat Gottesdienste gehalten werden. Sowohl in Weddingstedt als auch in Wesseln besteht je eine evangelische Kinderspielstube. Im Kirchdorf Weddingstedt befinden sich die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde. Der aufgeschlossene Kirchenvorstand und eine zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft erhoffen sich einen Pastor, dem eine evangeliumsgemäße Verkündigung und Seelsorge Hauptanliegen seines Dienstes sind. Besonders erhofft sich die Jugend der Gemeinde einen Pastor, der sich ihrer annimmt und ihr behilflich ist, in heutiger Zeit ein von der Botschaft von Jesus Christus bestimmtes Leben zu führen. Ein neues Pastorat wird gegenüber dem Gemeindehaus baldmöglichst gebaut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 a, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ganßauge, Friedhofstraße 5, 2241 Weddingstedt, Tel. 04 81 / 54 09, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bertram, Doppeleiche 15, 2241 Wesseln, Tel. 04 81 / 7 19 15 bzw. 9 73 22 (dienstlich), und Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide (Holstein), Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Weddingstedt (2) — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Oldenburg und die Kirchengemeinde Grube suchen zum baldmöglichen Termin

einen Diakon

als Kirchenkreisjugendwart und Gemeindediakon. Das Aufgabengebiet umfaßt die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenkreis Oldenburg (17 Gemeinden) sowie die Jugend- und Kinderarbeit und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Bereich der Kirchengemeinde Grube.

Mitarbeiter mit Gemeindeerfahrung bevorzugt.
Vergütung nach KAT. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Postfach 1166, 2430 Neustadt oder an den Kirchenvorstand in 2431 Grube, Pastorat. Auskünfte erteilen Propst Vonthein, Neustadt, Tel. 0 45 61 / 62 00, bzw. Pastor Ehlers, Grube, Tel. 0 43 64 / 2 81.

Az.: 30 Kirchenkreis Oldenburg — E I / E 1

*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eutin ist die Planstelle eines Angestellten als

Friedhofsverwalter

zum 1. 10. 1981 neu zu besetzen.

Gesucht wird ein berufserfahrener und kontaktfreudiger Gärtnermeister, der auf der Grundlage einer Baumschulausbildung seine Gärtnermeisterprüfung abgelegt hat. Er sollte sich mit Organisationsgeschick und Fähigkeiten in der Verwaltung, möglichst Fachrichtung Friedhof, in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand dieser Aufgabe widmen können. Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber ist vorgesehen.

Zu betreuen sind 2 selbständig eingerichtete Friedhöfe mit ca. 13 ha Gesamtfläche bei jährlich durchschnittlich 280 Beerdigungen. Schwerpunktmäßig wird durch die Friedhofsverwaltung Grabpflege ausgeführt. Moderne Maschinen und Geräte sind vorhanden, außerdem ausreichend Mitarbeiter.

Wir bieten eine selbstverantwortliche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT IV b mit Bewährungsaufstiegsmöglichkeit nach KAT IV a. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Eine Werkdienstwohnung ist vorhanden.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde hat in ihrem Einzugsbereich ca. 19 000 Einwohner — liegt inmitten der Holsteinischen Schweiz. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schloßstr. 2, 2420 Eutin.

Auskünfte erteilen Pastor Eberhard Lindow, Bismarckstr. 18, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 38 44, und Friedhofsverwalter Kurt Paul, Plöner Str. 63, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 31 79.

Az.: 30 KKr Eutin — D 5

*

Die Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld sucht eine

Gemeindegewesener

Die Gemeinde umfaßt ein Neubaugebiet am Hamburger Stadtrand.

Außer ihrer eigentlichen Aufgabe, Betreuung von Alten und Kranken, sollte sie für Mitarbeit im Seniorenkreis der Gemeinde und Aufbau einer Sozialstation aufgeschlossen sein.

Eine 3-Zimmer-Dienstwohnung ist vorhanden. Die Vergütung regelt sich nach KAG.

Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchenvorstand,
Görlitzer Str. 12,
2000 Hamburg 70.

Auskünfte erteilt Pastor von Oppen, Tel. 0 40 / 6 53 44 50.

Az.: 4890 — 1 — W 1

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde in Krummesse sucht zum 1. 2. 1981 oder früher eine(n)

B-Kirchenmusiker(in).

Die Kirchengemeinde umfaßt bei einer Pfarrstelle ca. 5 500 Gemeindeglieder. Es werden folgende Dienste erwartet: Orgelspiel in den Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen, kirchenmusikalische Arbeit mit Kirchenchor, Jugendchor und Kirchenchor, Kirchenkonzerte.

In der Krummesser Kirche steht eine zweimanualige Orgel mit 21 klingenden Stimmen, erbaut von Vogel 1767, restauriert von Becker, Kupfermühle, zur Verfügung. In der Kapelle Kronsförde, in der 14-tägig Gottesdienst stattfindet, befindet sich eine kleine 2-manualige Becker-Orgel.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Krummesse liegt 11 km südlich von Lübeck und hat gute Omnibusverbindungen nach Lübeck.

Bewerbung und Anfragen sind zu richten an Pastor Nielsen, Niedernstr. 2, 2401 Krummesse, Tel. 0 45 08 / 4 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Krummesse — T I / T 2

*

Im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist zum 1. Januar 1981 oder später die Stelle eines

Kirchenkreisjugendwartes

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/e

Diakon/in

(theologisch ausgebildete/r Sozialpädagoge/in) mit ausreichender Gemeindeerfahrung.

Eigeninitiative wird erwartet. Vergütung nach KAT, Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 6 32 20.

Auskunft erteilen Maren Thiessen, Bahnhofstr. 3, 2247 Lehe/Lunden, Tel. 0 48 82 / 15 96, und Pastorin Petra Thobaben, Osterstr. 3, 2244 Wesselburen, Tel. 0 48 33 / 22 85.

Az.: 30 Kirchenkreis Norderdithmarschen — E I / E 1

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. November 1980 die Wahl des Pastors Jürgen Harloff, bisher in Lübeck, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 die Wahl des Pastors Kurt Robert Drobnik, z. Z. in Nahe, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 15. Dezember 1980 die Wahl des Pastors Raimund Schneider, z. Z. in Großhansdorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brücke, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1980 der Oberkirchenrat Pastor Herwarth Freiherr von Schade zum Leiter der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg unter Zuerkennung zur Führung der Bezeichnung: Kirchenbibliotheksdirektor;

mit Wirkung vom 1. Februar 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Detlef Almes, bisher in Salzgitter, zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck.

Eingeführt:

Am 5. Oktober 1980 der Pastor Friedhelm Nolte als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 2. November 1980 der Pastor Helmüt Röhrs als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg;

am 9. November 1980 der Pastor Herbert Köhler als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht im Nordseegymnasium in St. Peter-Ording;

am 9. November 1980 der Pastor Mag. theol. Uwe Reibe als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön;

am 9. November 1980 der Pastor Johannes Sonnenschein als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bokhorst, Kirchenkreis Neumünster;

am 16. November 1980 die Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, geb. Endriß, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der Pfarrvikar Peter Wrede, bisher in Warder, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 dem Militärpfarrer Horst Prey, evangelischer Standortpfarrer Rendsburg, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der Pastor Wolfgang Rhode in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der Pastor Dieter Stein in Pansdorf.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1980 der Pastor Hans-Ulrich Schmitt, bisher in Heiligenhafen, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).